

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 27 (2010)

Artikel: Abschied vom Jugendstrafrecht? : Umgang mit Jugenddelinquenz in Geschichte und Gegenwart

Autor: Aebersold, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abschied vom Jugendstrafrecht? Umgang mit Jugenddelinquenz in Geschichte und Gegenwart

PETER AEBERSOLD

*Prof. Dr. iur., Dozent für Jugendstrafrecht an den Universitäten Basel,
Bern, Luzern*

Zusammenfassung

Ausgehend von der bis ins 19. Jahrhundert reichenden Vorgeschichte wird die Geschichte des Schweizerischen Jugendstrafrechts im 20. Jahrhundert aufgerollt. Mit dem Erlass des seit 2007 geltenden Jugendstrafgesetzes wurde ein neues Kapitel aufgeschlagen. Das Gesetz weist einzelne Schwachstellen auf, die im Rahmen einer künftigen Revision verbessert werden sollten. Grundsätzlich hat es sich aber bewährt. Der Erziehungsgedanke wird in der schweizerischen Jugendstrafrechtspraxis gelebt, er ist nicht bloss Ideologie, wie das für die USA zutrifft. Deshalb besteht kein Grund, von dem spezialpräventiv ausgerichteten Jugendstrafrecht abzurücken.

Résumé

L'auteur retrace l'histoire du droit pénal suisse des mineurs, depuis sa pré-histoire au XIX^{ème} siècle jusque dans les développements qu'il a subis durant le 20^{ème} siècle. Avec l'entrée en vigueur, le 1^{er} janvier 2007, de la Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs, un nouveau chapitre a été ouvert. Cette loi présente toutefois quelques points faibles, qu'il conviendra d'améliorer dans le cadre d'une révision à venir. Sur le principe, elle a toutefois fait ses preuves. En effet, la resocialisation existe bel et bien dans la pratique suisse du droit pénal des mineurs et ne constitue pas une simple idéologie, comme cela est le cas aux Etats-Unis. Pour cette raison, il n'existe aucune raison de s'écarter d'un droit pénal des mineurs ciblant la prévention spéciale.

1. Alte Regeln kehren wieder

„Malitia supplet aetatem“, in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. aus dem Jahr 1532 übersetzt mit, wenn „die bosheyt das alter erfüllen möcht“, war ein aus dem römischen Recht stammender Grundsatz, der im gemeinen Recht der frühen Neuzeit eine grosse Bedeutung erlangte. Er besagte, dass Jugendliche nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden konnten, wenn sie besonders schwere Straftaten begangen hatten. Nicht zuletzt wegen der trafen Formulierung habe ich diesen Satz früher genüsslich zitiert, als Zeugnis einer Zeit, die längst vergangen schien. Heute müssen wir feststellen, dass das Prinzip wieder aktuell und im Vormarsch ist, „adult time for adult crime“ heisst es in der modernen Form. Brigitte Stump¹ hat dazu eine eindrückliche Arbeit verfasst, sie schätzt, dass in den USA bereits über 200'000 jugendliche Straftäter pro Jahr von einem Erwachsenengericht zu Erwachsenenstrafen verurteilt werden. Auch in Europa fasst der Durchgriff auf das Erwachsenenstrafrecht zunehmend Fuss. Darüber hinaus mehren sich in den USA die Stimmen, die das Jugendstrafrecht als erzieherisch motiviertes Sonderstrafrecht überhaupt abschaffen wollen. Nachdem dessen Entstehung am Beginn des 20. Jahrhunderts massgeblich auf amerikanische Vorbilder zurückging, stellt sich die Frage, ob damit möglicher Weise das bevorstehende Ende des Jugendstrafrechts eingeläutet sei, eine Frage, auf die ich noch zurückkommen werde. Vorerst aber habe ich mit dieser Einleitung den Bogen meiner Ausführungen zu spannen versucht: Ich möchte ausgehend von der Geschichte eine aktuelle Standortsbestimmung vornehmen und Überlegungen zur Zukunft des Jugendstrafrechts anstellen.

2. Die Vorgeschichte

Die Vorgeschichte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ist rasch erzählt²: In allen uns bekannten Strafrechtsordnungen gab es Sonderregeln für Jugendliche, in denen Strafmilderungen vorgesehen waren. Sie waren nicht erzieherisch motiviert, sondern in der Unreife von Jugendlichen begründet, vor allem in intellektueller Hinsicht. Die Umschreibungen reichen von der „stupiditas“ des römischen Rechts über die im gemeinen

¹ Brigitte Stump: Adult time for adult crime, Godesberg 2003.

² Ausführlicher Peter Aebersold, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Bern 2007, 66ff.

Recht gebräuchliche „*caentia intellectus*“ bis zum mangelnden „*Discernement*“ des französischen Code Pénal von 1810. Der Begriff des *Discernements*, des fehlenden Unterscheidungsvermögens zwischen Recht und Unrecht, hatte in den Strafrechtsordnungen der schweizerischen Kantone noch bis ins 20. Jahrhundert hinein eine erhebliche Bedeutung. Hintergrund dieser Einschätzung war, dass die Jugend nicht wie heute als selbständige Lebensphase verstanden wurde, Jugendliche galten vielmehr als unreife, unfertige Erwachsene, als defizitäre Wesen. Spinoza bezeichnete die Jugend als Unglück, für Pascal begann das menschliche Leben erst mit der vollen Entwicklung des Verstands, d.h. mit 20 Jahren. Die Geringschätzung der Jugend hing mit der Überschätzung der *ratio* zusammen, sie schlug sich strafrechtlich in der Annahme einer generell verminderten Zurechnungsfähigkeit und als Folge davon in den für Jugendliche gemilderten Erwachsenenstrafen nieder.

Erziehung war bis zum 19. Jahrhundert Familienangelegenheit und damit Privatsache. Die Vorstellung, dass auch der Staat erzieherische Funktionen wahrnehmen kann, die Voraussetzung für ein erzieherisch motiviertes Jugendstrafrecht war, setzte sich mit dem Sozialstaatsverständnis erst im 20. Jahrhundert durch. Schon vorher gab es aber Entwicklungen, die den Boden vorbereiteten, und zwar im stationären Bereich. Das Ziel, Strafen mit einer bessernden Einwirkung zu verbinden, stand bekanntlich auch am Anfang der modernen Freiheitsstrafe. Nur 8 Jahre nach dem Entstehen des ersten Zuchthauses in Amsterdam wurde 1603 am gleichen Ort bereits eine „*sekrete Abteilung*“ für „*ungeratene Kinder*“ eröffnet. Statt den damals üblichen Todes- und Leibesstrafen sollten dissoziale Jugendliche durch Arbeit und Unterweisung zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft umgeformt werden. Allerdings wichen die ursprünglichen erzieherischen Intentionen schon bald einem repressiven Verständnis. Die Zuchthäuser wurden danach zu Stätten brutalster Ausbeutung. Neue Impulse, die das Ideal einer erzieherischen Beeinflussung im Jugendbereich von pädagogischer Warte aufnahmen, kamen aus privaten Modelleinrichtungen. Sie wurden durch Pioniere geprägt, die das Ideal der Rettung gefährdeter Kinder in Besserungsanstalten zu verwirklichen suchten. Marksteine der Entwicklung waren 1703 das Bösebuben-Haus San Michele in Rom, der von Pestalozzi seit 1774 geführte Neuhof im aargauischen Birr und das von Wichern 1833 in Hamburg gegründete „*Rauhe Haus*“. Mit solchen Einrichtungen wurden erstmals stationäre Erziehungsmassnahmen möglich, und diese waren

danach der Ausgangspunkt der Jugendretter- und der Jugendgerichtsbewegung.

3. Die Wende am Beginn des 20. Jahrhunderts

Die entscheidende Wende kam mit dem Übergang vom 19. ins 20. Jahrhundert. Sie hing zusammen mit einer Neubewertung der Jugend, die sich in allen gesellschaftlichen Bereichen vollzog und mit neuen psychologischen, sozialwissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen einherging. Jugend wurde nicht mehr als defizitäre Vorstufe zum Erwachsensein aufgefasst, sondern als eigenständige, vollwertige Lebensphase. Das Verhältnis von Eltern und Kindern veränderte sich, das Schulwesen wurde auf neue Grundlagen gestellt. Pädagogik etablierte sich als Wissenschaft, neue Disziplinen entstanden mit der Kinderheilkunde, der Entwicklungspsychologie und der Jugendpsychiatrie. Die Jugendlichen selbst entwickelten ein neues Selbstbewusstsein und begannen sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der Jugendbewegung auch erstmals zu organisieren. Die schwedische Schriftstellerin Ellen Key hat für die damit einsetzende neue Epoche das Schlagwort vom „Jahrhundert des Kindes“ geprägt. Von dieser Umwälzung konnte auch das Strafrecht nicht unberührt bleiben.

Die Jugendgerichtsbewegung, die sich anfangs des 20. Jahrhunderts in kurzer Zeit durchzusetzen vermochte, erhob folgende Forderungen zum Programm: Für delinquente Jugendliche sollten nicht bloss Strafmilderungen vorgesehen werden, vielmehr sei ein spezielles Strafrecht zu erlassen, das der besondern Lebenssituation der Jugend und ihren erzieherischen Bedürfnissen mit einem eigenen Sanktionen-System gerecht werden sollte. Beurteilt, angeordnet und durchgeführt werden sollten diese Sanktionen durch spezialisierte, pädagogisch motivierte Fachkräfte. Da sich das Gedankengut in den USA und in England zuerst durchzusetzen vermochte, bezogen die kontinentaleuropäische und mit ihr die schweizerische Jugendgerichtsbewegung ihre Vorbilder aus diesen Ländern.

Im Strafrecht selbst war der Nährboden für die Neuorientierung durch den sich abzeichnenden Wandel von einem vergeltungsorientierten zu einem präventiv ausgerichteten Strafrecht gelegt worden. Besonders einflussreich war dabei die von Franz von Liszt begründete „Moderne Schule“. Sie wollte die strafrechtlichen Sanktionen individualisieren und der jeweiligen Täterpersönlichkeit anpassen. Soweit Straftäter einer

Resozialisierung zugänglich seien, sollten sie einer solchen Beeinflussung zugeführt werden. Wenn es eine Tätergruppe gab, für die das besonders zutraf, dann waren es bestimmt die Jugendlichen. Die Moderne Schuld stiess deshalb in diesem Bereich auf weniger Widerstand als bei den Erwachsenen³.

Auch in der Schweiz fand die Jugendgerichtsbewegung mit der Forderung nach einem auf Erziehung ausgerichteten Sanktionensystem viele Anhänger. Ihr Einfluss lässt sich ablesen an den Gesetzesreformen, die viele Kantone zu Beginn des 20. Jahrhunderts in ihren damals noch kantonalen Strafgesetzen vollzogen, besonders deutlich aber an den fortschreitenden Vorarbeiten zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, mit denen sich seit 1889 der Berner Professor Carl Stooss befasste. Das zeigt sich beim Vergleich der beiden Vorentwürfe zum Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1893 und 1916.

Im Vorentwurf von 1893 finden sich die Bestimmungen zur strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher noch bei der Zurechnungsfähigkeit. Hauptsächlich waren Strafmilderungen wegen verminderter Schuld vorgesehen. Allerdings hatte Stooss das damals noch vorherrschende Kriterium des Discernements, das ganz auf die intellektuellen Fähigkeiten abstellte, bereits durch das der „sittlichen und geistigen Reife“ ersetzt. Er hatte erkannt, dass bei Jugendlichen weniger die Einsichts- als vielmehr die Steuerungsfähigkeit in Frage gestellt war, oder wie Stooss es formulierte, „die Festigkeit des Willens und die Charakterbildung“.

Im StGB-Vorentwurf von 1916 wurde der Themenkomplex der Jugendlichen dann erstmals als Sanktionensystem in einem eigenen Abschnitt geregelt. Die Art. 82 bis 102 enthielten im Kern bereits das später in Kraft getretene Jugendstrafrecht, insbesondere den Katalog der Strafen und Massnahmen und die zugrundeliegende Klassifizierung in gefährdete und ungefährdete Jugendliche. 1916 ist das eigentliche Geburtsjahr des schweizerischen Jugendstrafrechts, auch wenn dieses als Teil des Strafgesetzbuchs erst 1942 in Kraft trat.

³ Einer ihrer Protagonisten, der Staatsanwalt Appelius, entwarf in einem 1892 veröffentlichten Buch über „Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher und verwahrloster Kinder“ ein auf Erziehung ausgerichtetes Sanktionensystem, das die bis dahin vorherrschenden Strafmilderungen ersetzen sollte.

4. Beginn des Schweizer Jugendstrafrechts 1942

Mitte des Jahrhunderts war das materielle Jugendstrafrecht somit erstmals einheitlich geregelt. Bis heute nicht vereinheitlicht ist das Verfahrensrecht, diesbezüglich soll der Erlass einer bereits weitgehend erarbeiteten Jugendstrafprozessordnung demnächst für Abhilfe sorgen. Das im Strafgesetzbuch geregelte Jugendstrafrecht galt bis 2006. Es wurde einmal einer Teilrevision unterzogen, die in 2 Etappen 1971 und 1974 in Kraft trat. Ich gehe auf diese Reform nicht näher ein, da sie nicht grundsätzlicher Natur war. Wenn ich nachfolgend das „frühere“ Jugendstrafrecht zusammen fasse, beziehe ich mich auf die von 1974 bis 2006 geltende Fassung und erwähne die vorherige Regelung nur bei Einzelfragen. Zum Beispiel beim unteren Mündigkeitsalter, das ursprünglich mit 6, und nach der Teilrevision mit 7 Jahren ausserordentlich tief angesetzt war. Das Ziel des Gesetzgebers war nicht, kleine Kinder zu bestrafen, sondern gefährdete Kinder einer Erziehungsmassnahme zuführen zu können. Dies war auf dem zivilrechtlichen Weg in der Mitte des Jahrhunderts noch nicht möglich, weil das gesetzliche Instrumentarium ungenügend war und die Kantone, die für die Durchführung verantwortlich waren, lange untätig blieben. Unterdessen sind mit der 1978 erfolgten Revision des Kindsrechts im Zivilgesetzbuch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden. In der Praxis hapert es teilweise noch an der Umsetzung, vor allem in ländlichen Gebieten der deutschen Schweiz wegen der Zuständigkeit von wenig kompetenten Gemeindebehörden, doch wird die bevorstehende Revision des Vormundschaftsrechts und dessen Umwandlung in ein Erwachsenenschutzrecht auch in dieser Hinsicht für Abhilfe sorgen.

Zurück zum früheren Jugendstrafrecht. Es handelte sich um eine ausgesprochen milde Ordnung, vor allem was den Bereich der Strafen betrifft. Die absolute Höchststrafe für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren betrug zum Beispiel ein Jahr Freiheitsentzug, damals Einschliessung genannt. Die Art.82-99 aStGB sahen zwei parallele Sanktionensysteme vor, eines für Kinder bis 14 Jahre, eines für Jugendliche bis 18 Jahre. Beide waren gemäss dem gesetzlichen Monismus in dem Sinne ausgestaltet, dass nur eine Massnahme oder nur eine Strafe ausgesprochen werden konnte⁴. Systematisch hatte die (ambulante oder stationäre) Mass-

⁴ Zwei unbedeutende Ausnahmen waren seit 1971 in Art.91, Ziff.1.,Abs.2 und Art.95, Ziff.1, Abs.2 aStGB vorgesehen.

nahme den Vorrang, sie musste zuerst geprüft und zwingend angeordnet werden, wenn ein Jugendlicher „sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet“ war, oder wenn er einer besondern Behandlung im Sinne einer Therapie bedurfte. Traf diese Voraussetzung nicht zu, kam die Strafe zum Zug. Diese bestand für die ältere Altersgruppe in einem Verweis, in einer Arbeitsleistung (diese erst seit 1974), in einer Geldbusse oder in der Einschliessung. In leichtern Fällen konnte von einer Bestrafung abgesehen werden. Trotz des systematischen Vorrangs der Massnahme waren die Strafen wesentlich häufiger, weil deren Voraussetzungen viel öfters zutrafen. Die meisten Jugenddelikte werden bekanntlich von nicht gefährdeten Jugendlichen begangen, bei denen weder eine ungenügende Erziehungssituation besteht noch eine tiefgreifende Fehlentwicklung eingesetzt hat. Damals wie heute kam in diesen Fällen die erzieherisch als Warnung verstandene Jugendstrafe allein zur Anwendung.

Mit der Unterscheidung zwischen gefährdeten und nicht gefährdeten Jugendlichen war der Gesetzgeber von einer kriminologisch belegbaren Differenzierung ausgegangen. Allerdings erwies sich die Diagnose speziell im Grenzbereich als schwierig. Das führte häufig zu ungleicher Anwendung, einerseits zu unnötigen Fehlplatzierungen, andererseits zu verpassten frühzeitigen Interventionen, wo diese sinnvoll gewesen wären. Das System war zu starr, vor allem weil ein Wechsel der Sanktionsart nachträglich nicht möglich war, ausser in den seltenen Fällen, wo der Sanktionsentscheid zunächst aufgeschoben worden war⁵.

5. Reform trotz Bewährung in der Praxis

Der liberale Geist des Jugendstrafrechts wirkte sich für die grosse Zahl der nicht gefährdeten Jugendlichen, die von den milden Strafen profitieren konnten, positiv aus. Für die massnahmebedürftigen Jugendlichen kamen die 1942 eingeführten stationären Erziehungs- und Behandlungsmassnahmen nicht wirklich zum Tragen, weil die notwendigen Einrichtungen nicht zur Verfügung standen. Die Erziehungsanstalten waren zurückgeblieben und personell unterdotiert, sie huldigten einem Erziehungsverständnis, das auf Gehorsam und Drill beruhte. Die gravierenden Missstände wurden mit der sog. „Heimkampagne“ Ende der 60er-Jahre einer breiten Öffentlichkeit bewusst. Die Anstalten wehrten sich zunächst

⁵ Gemäss Art.97 aStGB.

gegen die massive Kritik, doch bewirkte der Druck der öffentlichen Meinung in den 70-er Jahren eine tiefgreifende Heim-Reform mit äusserst positiven Auswirkungen.

In den 80-er Jahren war somit ein Zustand erreicht, mit dem die Öffentlichkeit leben und die Praxis sinnvoll arbeiten konnte. Dass 1983 dennoch eine Totalrevision beschlossen und ein Vorentwurf⁶ in Auftrag gegeben wurde, hing nicht mit einem unaufschiebbaren Reformbedürfnis zusammen, sondern mit der als dringlich erachteten Revision des Allgemeinen Teils im Erwachsenenstrafrecht. Nur weil das Jugendstrafrecht Teil des selben Strafgesetzbuchs war, wurde es in dessen Revision einbezogen. Von Anfang an war unbestritten, dass es künftig in einem selbständigen Gesetz geregelt sein sollte. Damit wollte man seiner Eigenständigkeit noch deutlicher Ausdruck verleihen.

Das Jugendstrafrecht lief in der Strafrechtsreform am Rande mit. Daran sollte sich bis zum Inkrafttreten im Jahre 2007 nichts ändern. Im Parlament wurde über das Jugendstrafrecht nur wenig diskutiert. Einige heute als Mängel empfundene Bestimmungen gehen darauf zurück, dass Regelungen aus dem Erwachsenenbereich unbesehen übernommen wurden, z.B. die bedingten Arbeitsstrafen oder die dualistisch-vikariierende Regelung der Unterbringungsmaßnahmen. Auch dass die Reform so lange dauerte, hat nichts mit dem Jugendstrafrecht zu tun, sondern mit der kriminalpolitischen Grosswetterlage, die seit den 90er-Jahren geprägt ist durch die Verlagerung von der Täter- zur Opferperspektive einerseits, durch ein verstärktes Sicherheitsdenken andererseits. Die Klimaveränderung hat zu verschärften Schutzbestimmungen im Erwachsenenstrafrecht geführt, im Jugendstrafrecht hat sie sich zwar in den öffentlichen Diskussionen zur Jugendgewalt bemerkbar gemacht, sich aber im Jugendstrafgesetz selbst kaum niedergeschlagen⁷.

⁶ VE Stettler 1985.

⁷ Die Verschärfung in Form der höhern Freiheitsstrafen war von Anfang an vorgeschlagen.

6. Das neue Jugendstrafgesetz

Das seit 2007 geltende Jugendstrafgesetz⁸ weicht nicht grundsätzlich vom früheren StGB ab. Neu sind vor allem folgende Regelungen: Das jugendstrafrechtliche Mündigkeitsalter wurde von 7 auf 10 Jahre angehoben. Das ist international gesehen noch immer eine tiefe Grenze, doch wird ihre Bedeutung dadurch abgeschwächt, dass für 10-14-Jährige als Strafen nur ein Verweis oder eine Arbeitsleistung bis zu 10 Tagen möglich sind. Im Vordergrund stehen für diese Altersgruppe erzieherische Schutzmassnahmen, die für gefährdete Kinder früh einsetzen sollen. Im Weiteren hat das Jugendstrafgesetz im Verhältnis von Strafen und Massnahmen den Wechsel vom monistischen zum dualistischen System vorgenommen, indem eine Massnahme neben einer Strafe ausgesprochen werden kann. Im Vollzug ersetzt die Unterbringungsmassnahme im günstigen Verlauf die Freiheitsstrafe vikariierend, weshalb im Falle eines Misserfolgs auf die „Schiene“ Strafe gewechselt und die noch nicht verbüsstete Zeit im Freiheitsentzug vollzogen werden kann. Die Obergrenze von einem Jahr wurde bei der Freiheitsstrafe an sich beibehalten, doch wurde für eine sehr kleine Zahl von schwersten Verbrechen und nur für Jugendliche ab 16 Jahren ein 1 bis 4 jähriger Freiheitsentzug neu eingeführt⁹. Wie beschränkt die Liste der in Frage kommenden Verbrechen ist, zeigt sich daran, dass z.B. Totschlag, Drogenhandel sowie Raub und Vergewaltigung ohne erschwerende Umstände nicht darunter fallen. Diese erhöhte Strafe ersetzte eine im alten Recht vorgesehene, länger dauernde Heimunterbringung¹⁰, die deutlich vergeltungsorientiert und deshalb im Massnahmenrecht falsch angesiedelt war. Das System der Schutzmassnahmen wurde dem Zivilrecht angeglichen, so dass heute gleichartige Massnahmen straf- oder zivilrechtlich angeordnet und in den gleichen Institutionen vollzogen werden können. Sowohl in der Untersuchungshaft als auch im Strafvollzug müssen Jugendliche durchgehend von Erwachsenen getrennt werden, keine neue Forderung, aber eine, die bisher nur unzureichend erfüllt war. Das Jugendstrafgesetz enthält auch Verfahrensbestimmungen als Mindestgarantien für das vorläufig noch kan-

⁸ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20.6.2003.

⁹ Art.25, Abs.2 JStG: In Frage kommen, Straftaten, die im Erwachsenenstrafrecht mit einer Mindeststrafe von 3 Jahren bedroht sind, dazu noch 3 weitere Straftaten, sofern sie „skrupellos“ begangen werden.

¹⁰ Art.91, Ziff.2 aStGB.

tonal geregelte Prozessrecht, doch sollen diese mit dem bevorstehenden Erlass der Jugendstrafprozessordnung ins Verfahrensrecht übernommen werden.

Insgesamt ist das schweizerische Jugendstrafrecht auch mit dem neuen Gesetz ein deutlich auf erzieherische Zielsetzungen fokussiertes Recht. Das seit 2007 geltende Jugendstrafgesetz hat sich seither bewährt, es ist geeignet, um auf die durch die Jugenddelinquenz verursachten Probleme strafrechtlich zu reagieren. Bevor das Gesetz aber sorgfältig evaluiert worden ist, sind schon Forderungen auf dem Tisch, wie es dringend abgeändert werden sollte. Auch nach einer kürzlich veröffentlichten Online-Umfrage¹¹ möchten 60 Prozent der Teilnehmenden mehr Prävention und härtere Strafen. Ich halte nichts von einem überstürzten Vorgehen. Es wäre höchstens dann vertretbar, wenn das Gesetz zur Erreichung der angestrebten Ziele absolut untauglich wäre. Obwohl das Jugendstrafgesetz auch nach meiner Meinung Schwachstellen aufweist, ist es insgesamt doch ein brauchbares Instrument, um einerseits Jugendlichen Grenzen aufzuzeigen und andererseits gefährdeten Jugendlichen die Hilfen oder Leitplanken zukommen zu lassen, die sie brauchen.

7. Schwachstellen des Jugendstrafgesetzes

Die erwähnten Schwachstellen sehe ich in folgenden Punkten:

- Der Strafkatalog für die Unter-15-Jährigen ist mit der Höchststrafe von 10 Tagen Persönliche Leistung zu knapp. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass Kinder, die schwere Straftaten begehen, immer einer Massnahme zugeführt werden sollten. Allerdings kann das ausnahmsweise ausgeschlossen sein, z.B. weil das Kind Wohnsitz im Ausland hat. Für solche Fälle sollte es möglich sein, längere Arbeitsstrafen auszusprechen und diese auch stationär zu vollziehen.
- Denkbar wäre auch, die bei verschiedenen Strafen (Freiheitsentzug, Busse, Persönliche Leistung von mehr als 10 Tagen) vorgesehene Altersgrenze von 15 Jahren auf 14 Jahre zu senken. Damit könnte der nachweisbaren Akzeleration der jugendlichen Entwicklung und der Tatsache Rechnung getragen werden, dass

¹¹ Online-Umfrage von „Perspektive Schweiz“, NZZ vom 24.2.09, S.9.

- Jugendliche heute über grössere Freiräume verfügen und damit auch mehr Eigenverantwortung übernehmen müssen. Die Grenze von 14 Jahren für die eigentlichen Jugendstrafen entspräche den Erkenntnissen neuerer entwicklungs-psychologischer Untersuchungen¹² und zugleich der in andern Ländern, z.B. in Deutschland, Österreich und Italien, bestehenden Regelung.
- Beim Freiheitsentzug bis zu vier Jahren könnte es sich erweisen, dass der Katalog der Schwerstverbrechen, die nach Art.25, Abs.2 JStG dafür Anlass sein können, zu stark eingeschränkt ist und aus generalpräventiven Gründen erweitert werden muss. Der von Brigitte Stump vorgelegte internationale Vergleich zeigt, wie wichtig es ist, in den seltenen Fällen, wo Jugendliche schwere Verbrechen begehen, zur Beruhigung der Öffentlichkeit über angemessene Strafen zu verfügen, weil sonst im Sinne des „adult time for adult crime“ der Einbruch des Erwachsenenstrafrechts droht¹³. Bevor eine Ausweitung des Deliktskatalogs allerdings ernsthaft erwogen werden kann, müssen zuerst die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen¹⁴ zur Verfügung stehen, die zumindest in der deutschen Schweiz ja erst geplant sind.
 - Für die gleichen Jugendlichen, die Verbrechen im Sinn von Art.25, Abs.2 JstG begangen haben (und nur für diese), sollte im Rahmen der Massnahme der Vollzug bis zum 25. Altersjahr verlängert werden können, wie das früher auch bei der Massnahme nach Art.91, Ziff.2 aStGB der Fall war.
 - Für Jugendliche sind voll bedingte Strafen im Bereich der Arbeitsleistungen kaum sinnvoll. Der Gesetzgeber hat diese Regelung unbesehen aus dem Erwachsenenstrafrecht übernommen (wo sie übrigens auch problematisch ist), ohne sich mit den im Jugendstrafrecht geltenden erzieherischen Anforderungen näher auseinander zu setzen.
 - Eine bedingte Geldbusse ist bei Verbrechen und Vergehen möglich, wegen der Anwendbarkeit von Art. 105 StGB¹⁵ aber nicht

¹² Vgl. Carola Heitlinger, Die Altersgrenze der Strafmündigkeit, Hamburg 2004, 128-147.

¹³ Brigitte Stump, a.a.O., 298.

¹⁴ JStG Art.27.

¹⁵ Gemäss Art.1, Abs.2, lit.k JStG.

bei den weniger schweren Übertretungen, wo die Busse nur unbedingt ausgesprochen werden kann¹⁶. Diese Ungereimtheit sollte korrigiert werden¹⁷.

- Mit dem Wegfall der bedingten Entlassung aus dem Unterbringungs-Vollzug ist für die Über-18-Jährigen die Möglichkeit einer abgestuften Progression entfallen. Die Ersatzlösung in Form der Änderung in eine leichtere Massnahme¹⁸ ist an sich sinnvoll, sie stösst aber in dieser Altersgruppe an Grenzen, weil ambulante Massnahmen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen angeordnet werden können.
- Wenig Sinn ergibt das vom Erwachsenenstrafrecht 1:1 übernommene vikariierende Prinzip im Verhältnis zwischen Freiheitsstrafe und Unterbringungs-massnahme. Bei den Erwachsenen beruht dieses Prinzip darauf, dass beide Sanktionen vergleichbar schwer sind. Bei den Jugendlichen ist die Strafe immer deutlich kürzer. Deshalb fährt ein Jugendlicher zeitlich besser, wenn er sich der Schutzmassnahme verweigert und dadurch den Wechsel zur Strafe erzwingt. Eine Lösung kann schon heute darin liegen, die Schutzmassnahme in solchen Fällen allein auszusprechen, was vom Gesetzestext her möglich wäre (Art.21, Abs.2a JStG), aber vom Bundesgericht noch nicht entschieden ist. De lege ferenda wäre eine Lösung denkbar, wonach der in der sabotierten Massnahme verbrachte Freiheitsentzug nicht zwingend anzurechnen wäre.
- Verunglückt ist der Art.3, Abs.2 JStG, der für Jugendliche, die vor und nach dem 18. Geburtstag delinquent haben, zu Ungerechtigkeiten führt und die Jugendgerichte zwingt, Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Umgekehrt müssen Erwachsenengerichte jugendstrafrechtliche Sanktionen erwägen.

¹⁶ Gestützt auf den gemäss Art.1, Abs.2 lit.k JStG im Jugendstrafrecht anwendbaren Art. 105 StGB.

¹⁷ Die Kombinationsstrafe nach Art.42, Abs.4 StGB, die im Erwachsenenstrafrecht zur Lösung dieses Problems nachträglich eingefügt wurde, ist im Jugendstrafrecht nicht anwendbar. Sie wäre auch nicht sinnvoll, da es im Jugendstrafrecht die Doppelspurigkeit von Geldstrafe und Busse nicht gibt.

¹⁸ Art.18 JStG.

- Bei der Verfolgungs-Verjährung könnte die Obergrenze von 5 Jahren in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stossen, wenn ein Jugendlicher ein schweres Verbrechen begeht. Denken Sie an einen Mord, der erst nach 5 Jahren aufgeklärt wird und wegen der unterdessen eingetretenen Verjährung nicht mehr verfolgt werden kann. Die Diskussion um die im Jahre 2008 deutlich angenommene Verjährungs-Initiative hat gezeigt, dass die Bevölkerung dem Gedanken der Verjährung wenig Akzeptanz entgegenbringt.
- Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, das Electronic Monitoring, den elektronisch gesicherten Hausarrest, als Vollzugsform gesetzlich zu regeln. Die Erfahrungen in England und im Kanton Basel-Landschaft zeigen, dass Electronic Monitoring im Jugendbereich erzieherisch sinnvoll eingesetzt werden kann.
- In der Regelung der Mediation fehlt ein doppeltes Obligatorium, wonach die zuständigen Behörden zu prüfen haben, ob eine Mediation sinnvoll und möglich ist, und gegebenenfalls eine solche anordnen müssen. Mit einer blossen Kann-Vorschrift, das zeigen die Erfahrungen in Deutschland und Österreich¹⁹, wird die Mediation sich nicht flächendeckend durchsetzen können und in vielen Kantonen toter Buchstabe bleiben.

Ich bin mir bewusst, dass einige der von mir erwogenen Änderungen auf eine massvolle Verschärfung des geltenden Rechts hinauslaufen. Doch wäre unser Jugendstrafrecht auch dann noch ein glaubhaft auf Erziehung ausgerichtetes Recht und nach wie vor eines der weltweit mildesten. Wenn ich begründete und gezielte Verschärfungen in Erwägung ziehe, geht es mir darum, den Tendenzen vorbeugen, die in verschiedenen Ländern, z.B. in England, Spanien, Holland, in letzter Zeit auf öffentlichen Druck hin zu drastischen Verhärtungen des Jugendstrafrechts und in den USA zum Ruf nach dessen Abschaffung geführt haben. Damit bin ich wieder bei der in der Einleitung gestellten Frage angelangt.

¹⁹ André Kanyar: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im schweizerischen Strafrecht, Basel 2008, 234.

8. Abolitionstendenzen in den USA

In den USA ist der Abschied vom Jugendstrafrecht neuerdings zum Thema geworden. Dabei hängt die abolitionistische Forderung nicht nur mit der ohnehin vorherrschenden Tendenz zu einem vergeltungs- und kontrollorientierten Strafrecht zusammen, sie wird auch von liberalen Kreisen vertreten, denen es nicht um eine generelle Verschärfung geht. Hintergrund ist für sie eine resignierende Einschätzung bezüglich der Erreichbarkeit von erzieherischen Zielsetzungen, vor allem im jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug²⁰. Die Abolitionisten verweisen darauf, dass sich die angeblichen Erziehungseinrichtungen in den USA kaum von Strafanstalten unterscheiden oder teilweise sogar noch repressiver geführt werden. Zudem zeigen Untersuchungen, dass die Zeit, die im Massnahmenvollzug verbracht wird, in vielen Fällen länger ist, als wenn eine Erwachsenenstrafe verbüsst worden wäre. Vor diesem Hintergrund ziehen auch gemässigte Kritiker den Schluss, dass es fairer und humaner sei, straffällige Jugendliche eine schuldangemessene, gegenüber Erwachsenen aber reduzierte Strafe verbüssen zu lassen, als sie der Tortur der öffentlichen Erziehung in geschlossenen Gefängniseinrichtungen auszusetzen. Denn Erziehung sei ein Ziel, das im Rahmen des Strafrechts, zumindest in den USA, überhaupt nicht verwirklicht werden könne.

9. Praxis des Jugendstrafrechts in der Schweiz

Der in den USA vertretene Einschätzung können wir Einiges entgegenhalten. In der Schweiz gilt die Feststellung nicht, der Erziehungsgedanke sei im Jugendstrafrecht bloss eine Ideologie, die repressive Strafpraktiken kaschiere. Besonders im Massnahmenvollzug verfügen wir über eine Vielfalt von Erziehungsheimen, Beobachtungsstationen und Behandlungseinrichtungen, um die uns andere Länder beneiden. Die Jugendheime sind oft von gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen getragen und personell durchgehend mit qualifizierten Fachkräften ausgestattet. Sie verfügen in der Regel über ein grösseres Gelände, das eine lockere Pavillon-Bauweise zulässt. Sie nehmen 20 bis 60 Jugendliche auf, die strafrechtlich oder zivilrechtlich eingewiesen sein können, und bringen sie

²⁰ Vgl. Brigitte Stump, a.a.O.,170.

in kleinen Wohngruppen unter. Die mehrheitlich offen geführten Heime bieten gut ausgestattete Lehrwerkstätten an, die vollwertige Berufslehren und andere Ausbildungen ermöglichen. Für Jugendliche, die noch schulpflichtig sind oder schulische Defizite aufweisen, sind Schulen mit besonderem Förderungsmöglichkeiten vorhanden. Zudem besteht ein vielfältiges Angebot an therapeutischen und heilpädagogischen Interventionen. Die Heime legen Wert auf einen kultivierten und respektvollen Umgang. Auf Regelverstösse wird mit erzieherischen Mitteln reagiert, erst als ultima ratio mit disziplinarischen Sanktionen.

Eine Lücke besteht allerdings noch bei den geschlossenen Einrichtungen. Im Strafvollzug sind solche, zumindest in der deutschen Schweiz, erst in der Planung. In der Untersuchungshaft fehlen trotz der gesetzlichen Trennungsvorschrift in den meisten Kantonen jugendgerechte Haftlokale. Im Massnahmenvollzug sind zu wenig Plätze für die meist nur vorübergehend angeordnete geschlossene Unterbringung vorhanden. Dringend nötig wären auch forensische Abteilungen für jugendpsychiatrische Behandlungen.

Im ambulanten Bereich steht ein breites Angebot an Massnahmen zur Verfügung, die persönliche Betreuung oder Behandlung, Familientherapie, jugendpsychiatrische Hilfe, Suchtbehandlung, Eltern-Coaching und individuell zugeschnittene Berufsbildungen ermöglichen. Im Rahmen der sozialpädagogischen Familienbegleitung besucht eine systemisch ausgebildete Fachkraft in regelmässigen Abständen eine Problemfamilie und nimmt am Familienleben teil. Adressaten der Intervention sind sowohl der auffällige Jugendliche als auch die andern Familienmitglieder und ihre gegenseitigen Interaktionen. Eine viel versprechende Entwicklung sind teilstationäre Angebote, z.B. das Beo-Sirius in Bolligen BE. Dort werden Jugendliche, die eigentlich ins Heim eingewiesen wären, nur am Tag stationär betreut, für die Nacht aber in der Familie untergebracht. Die Familie wird von der Institution aus intensiv begleitet. Die moderne Tendenz zur Verknüpfung von stationärer und ambulanter Arbeit schlägt sich darin sinnvoll nieder.

10. Jugendstrafrecht im Spiegel der Statistik

Auch im Bereich der als Denkzettelstrafen ausgestalteten Strafen steht die spezialpräventive Zielsetzung im Vordergrund. In den 14'404 im Jahr 2007 ergangenen Urteilen²¹ wurden in 6'272 Fällen eine persönliche Leistung (meist eine Arbeitsleistung) angeordnet, in 3'722 Fällen wurde ein Verweis ausgesprochen, in 2'868 Urteilen eine Geldbusse verhängt. Nur in 193 Urteilen wurde ein unbedingter Freiheitsentzug angeordnet, dazu noch in 49 Fällen ein teilbedingter. Die insgesamt 242 zu verbüsenden Freiheitsentzüge dauerten in 87% der Fälle nicht länger als 3 Monate, nur in 31 Fällen musste ein länger als 3 Monate dauernder Freiheitsentzug vollzogen werden (wobei erst noch nach der Hälfte der Strafzeit eine bedingte Entlassung erfolgen kann). Unterbringungen im Rahmen von erzieherischen oder behandlungsorientierten Schutzmassnahmen wurden in 192 Fällen ausgesprochen.

Die geringe Zahl von Freiheitsstrafen und Unterbringungsmassnahmen spiegelt eine Jugendkriminalität, die sich mit Wellenbewegungen innerhalb der gleichen Bandbreite relativ konstant entwickelt. Stark zugenommen haben in der Statistik sowohl bei den Erwachsenen wie bei den Jugendlichen allerdings die Gewaltdelikte. Immerhin hat die Untersuchung von Backmann²² gezeigt, dass Schweizer Jugendliche weniger Gewaltdelikte begehen als ihre deutschen Altersgenossen. Ob die statistische Zunahme der polizeilich registrierten Gewaltdelikte einen realen Anstieg abbildet oder bloss eine selektionsbedingte Verzerrung darstellt, ist umstritten. Die beiden Schweizer Kriminologen, die dazu am meisten geforscht haben, vertreten extrem gegensätzlich Positionen: Während Martin Killias eine reale Zunahme der Jugendgewalt annimmt, bestreitet dies Manuel Eisner vehement²³. Der letzte Bericht des Bundes zur Jugendgewalt²⁴ stellt 2008 deshalb fest: „Ausmass und Entwicklung der Jugendgewalt lassen sich auf der Grundlage der bestehenden Daten nicht zuverlässig abschätzen.“. Auch wenn man von einer realen Zunahme der Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen und Erwachsenen ausgeht, lässt sich diese Entwicklung mit einer blossen Verschärfung des Strafrechts

²¹ Statistik der Jugendstrafurteile, hrsg. vom Bundesamt für Statistik 2008.

²² Ben Backmann: Delinquenz und Viktimisierung Jugendlicher in der Schweiz, MschrKrim 2005, 46ff.

²³ Vgl. den Band mit den Referaten der Interlaken-Tagung 2008.

²⁴ Bundesamt für Justiz: Bericht zur Jugendgewalt vom 11.4.2008.

allein sicher nicht korrigieren. Wichtiger wäre eine Verstärkung der Prävention. Gewaltprävention steckt in den meisten Kantonen noch in den Kinderschuhen. Was bisher geleistet wird, ist meist konzeptlos, punktuell, zu wenig integriert, zu wenig vernetzt, zu wenig kontinuierlich und mehrheitlich nicht evidenzbasiert. Polizeiliche, pädagogische und psychologisch-medizinische Prävention müssen auf einander abgestimmt werden. Mit koordinierten, wissenschaftlich abgestützten Präventionskonzepten soll ein gewaltarmes Zusammenleben und eine Kultur des Hinsehens statt des Wegschauens angestrebt werden. Als Leitlinie muss gelten, die informelle Sozialkontrolle zu verstärken, denn diese ist wirksamer als die formelle, durch Polizei und Justiz ausgeübte.

11. Ergebnis

Die Bestandesaufnahme bringt mich zum Schluss, dass der Erziehungsgedanke im schweizerischen Jugendstrafrecht real gelebt wird, dass er weit mehr ist als eine ideologische Verbrämung einer in Wahrheit repressiven Strafpraxis. Ich gebe gerne zu, dass meine Darstellung die positiven Aspekte besonders herausgestrichen hat. Doch ging es mir in diesem Zusammenhang um die Frage, ob wir Anlass haben, ein grundsätzliches Abrücken vom Jugendstrafrecht zu erwägen. Das ist eindeutig nicht der Fall. Das erzieherisch ausgestaltete Jugendstrafrecht hat sich bei uns nicht nur praktisch bewährt, es bringt auch unsere ethischen Grundhaltung und unsere Einstellung zur Jugend gültig zum Ausdruck. Wir brauchen nicht gebannt zu warten, was aus den USA auf uns zukommt, sondern können mit Selbstbewusstsein darauf aufbauen, dass wir im Umgang mit delinquenten Jugendlichen unsern eigenen Weg gehen. Benjamin Brägger hat die Frage gestellt: „Erscheint es als erstrebenswert, uns auch in der Kriminalpolitik nach amerikanischen Vorbildern auszurichten?“²⁵ und hat sie mit einem eindeutigen Nein beantwortet. Ich kann dem nur beipflichten.

Abgesehen davon lässt sich bei David Garland²⁶ nachlesen, dass der in den USA eingetretene „Niedergang des rehabilitativen Ideals“ und der bereits vollzogene Wechsel zu einem vergeltungs- und kontrollorientierten Strafrecht dort zwar eine Zunahme der Gefangenenzahlen und der

²⁵ Benjamin F. Brägger in ZStrR 4/126 (2008), 409.

²⁶ David Garland, a.a.O., 50 ff.

Gefängniskosten, aber nicht eine Verringerung der Kriminalitätsraten zur Folge hat. Zudem hat die auf Exklusion ausgerichtete Politik, wie Garland konstatiert, ökonomisch und kulturell nachteilige Auswirkungen²⁷. Im Speziellen haben die eingangs erwähnten Transfer-Gesetze (Juvenile Transfer Laws), die Jugendliche nach dem Motto „adult time for adult crime“ dem Erwachsenengericht überstellen, zu höheren Rückfallraten geführt, ganz besonders bei Gewalttätern. Dies zeigt die vom U.S. Department of Justice veröffentlichte Sekundäranalyse von Richard Redding²⁸. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass mit der durch Obama eingeleiteten Wende auch kriminalpolitisch eine neue Orientierung einsetzen wird. Die letzte Stunde des Jugendstrafrechts hat selbst in den USA wohl noch nicht geschlagen.

Bibliographie

AEBERSOLD PETER, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Bern 2007.

GARLAND DAVID, Kultur der Kontrolle, Frankfurt 2008.

REDDING RICHARD E., Juvenile Transfer Laws: An Effective Deterrent to Delinquency? In: Juvenile Justice Bulletin, hrsg. vom US-Department of Justice, August 2008, S.1-9.

STUMP BRIGITTE, Adult time for adult crime- Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, Godesberg 2003.

²⁷ a.a.O. 361 f.

²⁸ Richard E.Redding, Juvenile Transfer Laws, 1-9.